

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Andreas Rottendorf in 92546 Schmidgaden, St. Andreas-Straße 7, erlässt gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 13.03.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Rottendorf erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
2. Gebührenschuldner ist
 - a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

3. Der Friedhofsträger erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
 - c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
 - d) Umbettungsgebühren (§ 5),
 - e) Gebühren für Grabräumung und Grabpflege (§ 6),
 - f) Sonstige Gebühren (§ 7).
4. Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
5. Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	20,00 €/Jahr	= 300 € für 15 Jahre
Kindergräber	10,00 €/Jahr	= 100 € für 10 Jahre
Doppelgräber	40,00 €/Jahr	= 600 € für 15 Jahre
Urnengräber	30,00 €/Jahr	= 450 € für 15 Jahre

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
2. Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
3. Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 20 Abs. 1 Friedhofsordnung).
4. Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

1. Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

Benutzung des Leichenhauses und Reinigung	40 €	erster Tag
	10 €	jeder weitere Tag

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet. Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

2. Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen:
Zwack Bestattungsinstitut, Feistelberger Str.6, 92533 Wernberg-Köblitz
mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut.

Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3. Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

§ 4 Friedhofunterhaltungsgebühren

1. Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs werden keine Instandhaltungsgebühren erhoben.

§ 5 Umbettungsgebühren

1. Werden auf Antrag eine Leiche, Leichenreste oder eine Urne ausgegraben oder Umgebettet, so werden die entstehenden Lohn- und Sachkosten den Angehörigen vom Bestattungsunternehmen direkt in Rechnung gestellt.
2. Notwendige neue Särge oder Urnen, Übersärge für Leichenbeförderung, der Aschenversand und die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmälern sind von den Antragstellern zu stellen bzw. auszuführen.

§ 6 Gebühren für Grabräumung

1. Für die Räumung einer Grabstätte sind die Angehörigen selbst zuständig.
2. Muss eine Grabstätte durch die Kirchenverwaltung geräumt werden, werden die entstandenen Kosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 7 Sonstige Gebühren

1. Sonstige Gebühren entfallen.

Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

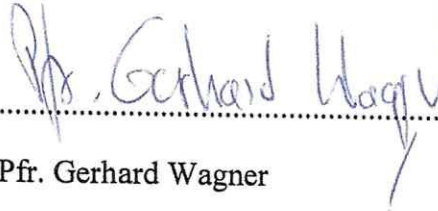
§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 02.Juli 2004 außer Kraft.

2. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

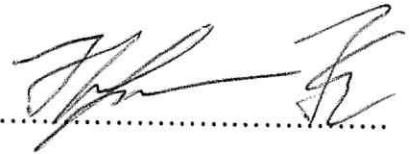
Die Kirchenverwaltung St. Andreas, Rottendorf hat in ihrer Sitzung vom 13.03.2023 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Rottendorf, den 13.03.2023



Pfr. Gerhard Wagner
Kirchenverwaltungsvorstand





Karlheinz Hofmann
Kirchenpfleger

Siegel

Vorstehende, von der oben genannten Kirchenverwaltung am 13. MRZ, 2023
beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Art. 44 KiStiftO
stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 11. MAI 2023

Bischöfliche Finanzkammer



Alois Sattler



Siegel

Bischöflicher Finanzdirektor

i.V. Wolfgang Bräutigam
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grabnutzungsgebühren

§ 3 Bestattungsgebühren

§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühren

§ 5 Umbettungsgebühren

§ 6 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege

§ 7 Sonstige Gebühren

§ 8 Inkrafttreten

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Bekanntmachungsvermerk